



PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
VON APPENZELL A.R.H.

30. August 1983
lu

Nr. 306

Bauordnung der Gemeinde Speicher; Genehmigung der Totalrevision

Dem Bericht der Baudirektion vom 8. August 1983 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 13. Mai 1983 ersucht der Gemeinderat Speicher um die Genehmigung der total revidierten Bauordnung.

Nachdem die Bauordnung der Gemeinde Speicher am 28. November 1982 mit 525 Nein zu 410 Ja verworfen worden war, ist sie, nach einer Aenderung von Art. 34 und 79 (Volumenbeschränkung und Subvention von Korporationsstrassen), am 1. Mai 1983 mit 519 Ja zu 144 Nein angenommen worden.

Als erster Entwurf lag die revidierte Bauordnung bereits Ende Juni 1981 dem Planungsamt zur Vorprüfung vor. Nach eingehender direktionsinterner Beratung wurde der Gemeinde am 22. September 1981 ein umfangreicher Vorprüfungsbericht übermittelt.

Aufgrund dieser Vorprüfung wurde die Bauordnung durch die Gemeinde unter Beizug eines juristischen Beraters überarbeitet. Dieser Entwurf der Totalrevision der Bauordnung wurde vom 28. Juni bis 14. August 1982 der Volksdiskussion unterstellt. Der aufgrund der Volksdiskussion bereinigte Entwurf wurde am 17. September 1982 der Baudirektion zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht. Am 29. September 1982 konnte der zweite Vorprüfungsbericht der Gemeinde zugestellt werden.

Den beiden Vorprüfungen wurde weitgehend Rechnung getragen, so dass hier nur noch einige Anmerkungen und eine Ergänzung gemacht werden müssen:

Art. 13 geht mit der Bestimmung, dass Quartierpläne allen direkt Betroffenen schriftlich bekanntgegeben werden, weiter als gesetzlich gefordert. Die Feststellung der jeweils "direkt Betroffenen" könnte unter Umständen Schwierigkeiten bereiten.

Art. 30 Abs. 4 beschreitet einen neuen Weg mit der Einführung des fakultativen Referendums bei der Einzonung von Reservezonen. Mit dem fakultativen Referendum wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Stimmbürger zu Einzonungen Stellung zu nehmen

Selbständige Schutzverordnung

Art. 104 Abs. 4 scheidet, gestützt auf Art. 32 dieser Bauordnung, den bisherigen Art. 29 neu als selbständige Schutzverordnung aus. Die Baudirektion begrüsst diese Ausscheidung, weil lediglich zwei bestimmte Gebiete betroffen sind. Aus formellen Gründen ist es indessen angebracht, diese "Schutzverordnung für die Erhaltung der Aussicht von den Höhenwegen Birt-Vögelinsegg-Waisenhaus und Oberdorf-Ebni" als separaten Erlass zu genehmigen.

Die Baudirektion beantragt gestützt auf Art. 110 und 121 des EG zum ZGB:

1. Die von den Stimmbürgern der Gemeinde Speicher am 1. Mai 1983 gutgeheissene Totalrevision der Bauordnung sei zu genehmigen.
2. Der Art. 90 Abs. 2 sei im Sinne obgenannter Ausführungen zu ergänzen.
3. Die "Schutzverordnung für die Erhaltung der Aussicht von den Höhenwegen Birt-Vögelinsegg-Waisenhaus und Oberdorf-Ebni" sei als separater Erlass zur Bauordnung zu genehmigen.

Beschluss: Zustimmung zu den Anträgen der Baudirektion.

Amtsblatt (Ziff. 1 und 3).

Auszug an Landammannamt
 Baudirektion
 Gemeinderat Speicher (2 Expl.) *
 Kantonale Bauverwaltung (4 Expl.) *
 Kantonales Planungsamt (2 Expl.) *
 *Beilage: Bauordnung 1983 mit Genehmigungsvermerk

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:

